

1460 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des
Bundesrates

B e r i c h t

des Außenpolitischen Ausschusses

über den Beschluß des Nationalrates vom 12. Dezember 1975 betreffend einen Konsularvertrag zwischen der Republik Österreich und der Volksrepublik Bulgarien

Der gegenständliche Vertrag lehnt sich weitgehend an die Regelungen des Wiener Übereinkommens über konsularische Beziehungen sowie an die Konsularverträge zwischen Österreich einerseits und Rumänien, Polen und der DDR andererseits an. Dem Leiter eines Konsulats wird im vorliegenden Vertrag zum Unterschied vom erwähnten Wiener Übereinkommen und analog zu den Konsularverträgen mit Rumänien, Polen und der DDR volle Immunität gewährt. Hiemit wird einer Entwicklung der letzten Jahrzehnte Rechnung getragen, durch die die Rechtsstellung der Konsuln derjenigen der diplomatischen Vertreter angenähert wird.

Dem Nationalrat erschien bei der Genehmigung des Abschlusses des vorliegenden Konsularvertrages die Erlassung von Gesetzen im Sinne des Art. 50 Abs. 2 B-VG zur Erfüllung des Konsularvertrages nicht erforderlich.

Der Außenpolitische Ausschuß hat die gegenständliche Vorlage in seiner Sitzung vom 17. Dezember 1975 in Verhandlung genommen und einstimmig beschlossen, dem Hohen Hause zu empfehlen, keinen Einspruch zu erheben.

Als Ergebnis seiner Beratung stellt der Außenpolitische Ausschuß somit den Antrag, der Bundesrat wolle beschließen:

Gegen den Beschluß des Nationalrates vom 12. Dezember 1975 betreffend einen Konsularvertrag zwischen der Republik Österreich und der Volksrepublik Bulgarien, wird kein Einspruch erhoben.

Wien, 1975 12 17

P i s c h l

Berichterstatter

B ü r k l e

Obmann